

Visum zur Aufnahme einer selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit in Deutschland

1. Allgemeine Hinweise

Für Ihren Antrag ist allein die **Visastelle der Botschaft in Warschau** zuständig. Die Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschland in Krakau, Breslau und Danzig stellen keine Visa aus und erteilen auch keine Informationen zur Visabeantragung.

Bitte beachten Sie, dass Sie zur Antragsstellung **persönlich mit allen erforderlichen Unterlagen** in die Botschaft kommen müssen. Vereinbaren Sie hierzu einen Termin über unser **Terminvergabesystem** im Internet. Den Link finden Sie auf unserer Homepage. Bitte planen Sie ein, dass die Bearbeitungszeit nach Antragstellung i.d.R. mehrere Wochen beträgt.

Ihr Visumantrag wird nur angenommen, wenn die Unterlagen **vollständig** vorliegen. Die Unterlagen sind im Original mit **jeweils zwei Kopien** vorzulegen. Fremdsprachige Unterlagen sind **in amtlicher deutscher Übersetzung** vorzulegen.

2. Voraussetzungen für die Erteilung

Ein Aufenthaltstitel zum Zwecke der selbständigen Tätigkeit kann erteilt werden, wenn:

- ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
- die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
- die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/fuer-fachkraefte/arbeiten/existenzgruendung/visum-zur-selbststaendigkeit>

3. Gebühren

Für die Bearbeitung eines Visumantrages zur Aufnahme eine Erwerbstätigkeit wird eine Gebühr in Höhe von **ca. 400 Zloty** (75,- Euro wechsellkursabhängig) erhoben. **Die Gebühr ist bei Antragsstellung in polnischen Zloty zu entrichten.** Es handelt sich um eine Bearbeitungsgebühr. Ein Erstattungsanspruch im Fall eine Ablehnung oder Rücknahme des Antrages besteht nicht.

4. Verfahren

Die Anträge werden der zuständigen deutschen Ausländerbehörde sowie weiteren Behörden und Vertretern von Interessenverbänden zur Stellungnahme übersandt. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel zwei bis vier Monate, kann sich in Einzelfällen aber auf mehrere Monate erhöhen. Sobald eine Entscheidung vorliegt, wird der Antragsteller/die Antragstellerin umgehend von der Botschaft informiert. Zur Entlastung der Visastelle **wird dringend gebeten, von Sachstandsfragen abzusehen**, weil diese die Bearbeitung der Visumanträge verzögern.

5. Vorzulegende Unterlagen

Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Die Unterlagen sind im **Original mit jeweils zwei Kopien** vorzulegen. Fremdsprachige Unterlagen sind **mit amtlicher deutscher Übersetzung** vorzulegen.

Bitte sortieren Sie die Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

- 2** vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge (die Formulare sind [hier](#) erhältlich)
- 2** aktuelle biometrische Fotos ([Fotomustertafel](#))
- Reisepass mit ausreichender Gültigkeitsdauer (mindestens sechs Monate über die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis hinaus), ausgestellt in den letzten 10 Jahren (Original + 2 Kopien aller Seiten mit Eintragungen)
- polnische Aufenthaltsgenehmigung, gültig seit mindestens 3 Monaten vor und mind. gültig für weitere 2 Monate nach Einreise nach Deutschland (Original + 2 Kopien)
- Aktuelle Meldebescheinigung in Polen (2fach)
- Firmenprofil (nicht für Freiberufler) (2fach)
- Businessplan (nicht für Freiberufler) (2fach)
- Geschäftskonzept (nicht für Freiberufler) (2fach)
- Kapitalbedarfsplan (nicht für Freiberufler) (2fach)
- Finanzierungsplan bzw. -nachweis (2fach)
- Marketingstrategie (2fach)
- Ertragsvorschau (2fach)
- Tabellarischer Lebenslauf (Beruflicher Werdegang, Qualifikationsnachweise, Diplome, Referenzen etc.) (2fach)
- Qualifikationsnachweise, ggf. Universitätsdiplom (Original, ggf. Übersetzung + 2 Kopien)
- Zusatzangaben über Anzahl der voraussichtlich entstehenden Arbeitsplätze und Anzahl der voraussichtlich entstehenden Ausbildungsplätze (2fach)

- falls möglich: Erläuterung, inwiefern die Bereiche Innovation und Forschung von dem Vorhaben positiv beeinflusst werden. (2fach)
- ggf. Berufserlaubnis (sofern erforderlich, bspw. Anwaltszulassung) (2fach)
- falls vorhanden: Mietvertrag oder Nachweis über Wohnungseigentum (2fach)
- falls vorhanden: Nachweis über den (künftigen) Hauptwohnsitz in Deutschland (Meldebestätigung oder Mietvertrag und Einzugsbestätigung) (2fach)
- Nachweis über Krankenversicherung in Deutschland (Mindestdeckung: 30.000,- EUR) (2fach)

Selbständige über 45 Jahre

Wenn Sie älter sind als 45 Jahre sind, müssen Sie zusätzlich eine angemessene Altersversorgung nachweisen.

- Angebot einer privaten Rentenversicherung das bei Vollendung des 67. Lebensjahres entweder eine monatliche Rente von 1.188,92 EUR (für mindestens 12 Jahre) oder ein Vermögen von 175.068,00 EUR garantiert. (2fach)

Eines Nachweises bedarf es nicht bei Anträgen auf eine **befristete** Niederlassungserlaubnis von Staatsangehörige der folgenden Staaten: Dominikanische Republik, Indonesien, Iran, Philippinen, Sri Lanka, Türkei und Vereinigte Staaten von Amerika.

Die Botschaft behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.